

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 9. Februar 2011

§ 111

Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne (Memorialsantrag „Änderung von Artikel 13 Abstimmungsgesetz“)

(Berichte Regierungsrat, 4.1.2011; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 26.1.2011)

Eintreten

Fridolin Hunold, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt namens der Kommission Eintreten und Zustimmung zu den Kommissionsanträgen. – Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Wahlbeschwerdeverfahren in der Gemeinde Glarus Nord ist das Abstimmungsgesetz an der kommenden Landsgemeinde anzupassen. Es handelt sich nur um eine Teilrevision, um die aktuellen Probleme zu lösen. Die grundlegende Revision wird im Zusammenhang mit der Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte geschehen. – Die Kommission folgte in einigen Bereichen nicht dem Regierungsrat, oder schwächte dessen Vorschläge ab. Sie liess sich von zwei Grundsätzen leiten: Gewährleisten der Sicherheit bei Wahlen und Abstimmungen (Garantieren unverfälschte Stimmabgabe); keine Einschränkung betreffend Stimmabgabe (wie, wann, wo). – Dem ersten Grundsatz dienen: 1. Stimmrechtsausweis unterschreiben (was zudem den Memorialsantrag erfüllt); 2. Wahlhilfe auf Stimmrechtsausweis deklarieren; 3. erweiterte und verdeutlichte Ungültigkeitsgründe; 4. E-Voting vorerst auf Auslandschweizer beschränkt. Zu Gunsten des zweiten Grundsatzes sind: 1. keine Erschwerung der Wahlhilfe für Schreibunfähige; 2. nicht nur eine Urne in den grossen Gemeinden; 3. briefliche Stimmabgabe kostenlos; 4. Stellvertretung als Botengang bleibt erlaubt. Die Begründungen dazu enthält der Kommissionsbericht. – F. Hunold dankt den an der Vorbereitung und Beratung Beteiligten für Unterstützung, Hinweise und offene Diskussionen.

Karl Mächler, Ennenda, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der BDP-Landratsfraktion für Eintreten und weitgehende Unterstützung der Kommissionsanträge aus. – Da es seit anfangs Jahr nur noch drei statt wie beim Erlass des Gesetzes 29 selbstständige Gemeinden gibt, wäre eine umfassende Revision an sich angebracht. Trotzdem wird nur das Anpassen weniger Artikel vorgeschlagen, was aber die bevorstehende Änderung des Bundesrechts zu begründen vermag; unser Abstimmungsgesetz ist erst danach vollständig zu überarbeiten. Das absolut Notwendige – klare Stellvertretungsregelung, Unterzeichnung Stimmrechtsausweis, Wahlhilfe Schreibunfähige, Bestimmungen betreffend Ungültigkeit – ist hingegen sofort neu zu regeln. Der Reduktion der Gemeindezahl gelten die Kommissionsanträge bezüglich Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten (Art. 11 und 12). Sie verhindern den Vorwurf, die Gemeindestrukturreform baue vor allem die Demokratie ab.

Peter Rothlin, Oberurnen, freut sich namens der SVP-Landratsfraktion über die Kommissionsanträge und befürwortet Eintreten und Kommissionsfassung. – Die Regierungsvorlage war eine Zumutung. Sie hätte zu unverhältnismässiger Bürokratie geführt, vielen das Wählen und Abstimmen vergällt und die ohnehin schon tiefen Stimmbeteiligungen noch weiter fallen lassen. Jene Vorschläge, welche die Stimmbabgabe für ältere, behinderte, jugendliche und wenig interessierte Stimmberechtigte zu mühsam gemacht hätten, sind, um höhere Stimmbeteiligungen zu ermöglichen, von der Kommission gestrichen oder auf ein erträgliches Mass gesetzt worden: Beibehalten Urnenöffnungszeiten, Botengang durch stimmberechtigte Familienangehörige, Wahlhilfe durch Stimmberechtigte, kostenlose briefliche Stimmbabgabe. Auch das Unterschreiben des Stimmrechtsausweises bejaht die SVP, wie sie das mit der Unterstützung des Memorialsantrages bewies. Froh ist sie, dass die Kommission nicht wegen eines aufgebauchten Vorfalls die bewährte Wahl- und Abstimmungspraxis völlig aufgab, sondern nur das Notwendige änderte. – Die Stimmberechtigten sind aufgrund der Stimmrechtsbeschwerde gegen Landrat Siegfried Noser und durch einen Vorfall auf nationaler Ebene sensibler geworden, und sie werden sich hüten, sich bei Wahlen aufs Glatteis zu begeben.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, Kommissionsmitglied, votiert namens der deutlichen Mehrheit der SP-Landratsfraktion für die Fassung der Kommission, welche nun die meisten ihrer Vernehmlassungshinweise enthält. – Überrascht ist sie aber, dass die Kommission die operative Aufgabe „Auswerten der Vernehmlassung“ wahrzunehmen hatte und nicht Regierung und Verwaltung; das hat ein Einzelfall zu bleiben, obschon die Kommission insbesondere dank ihrem Präsidenten, die Sache beherrschte. – Besonders positiv am Kommissionsantrag ist: mehrere Urnenstandorte in jeder Gemeinde bei vollen Öffnungszeiten anzubieten (das schlechte Beispiel von Glarus Süd, z.B. in Braunwald Urne nur 1 Std. geöffnet, darf sich nicht durchsetzen); Botengang für zwei im gleichen Haushalt lebende Angehörige bleibt; Hilfe für Schreibunfähige nicht nur durch Gemeindeangestellte; briefliche Stimmbabgabe kostenlos (will sie gefördert werden, darf sie auch nicht einmal nur 85 Rp. kosten).

Rolf Hürlimann, Schwanden, geht zusammen mit der FDP-Landratsfraktion mit der Kommission einig. – Die Abstimmungen und Wahlen sollen für die Stimmberechtigten so einfach wie möglich sein. Die Bedeutung der Vorlage scheint aber überbewertet zu werden; es gibt dringendere Probleme zu lösen. Ob die Stellvertretung strikter oder offener geregelt wird, entscheidet kaum über die Zukunft des Kantons oder über das Wohlbefinden der Stimmberechtigten. Die Fraktion wird in der Detailberatung trotzdem, jedoch ohne Antrag zu stellen, einige Hinweise geben, welche die Kommission zuhanden der zweiten Lesung aufnehmen mag. – Sie wird vor allem auf ein ungelöstes Problem hinweisen, dass in der gleichen Wahl in verschiedene Ämter Gewählte (Gemeindepräsident, -rat, Departementsvorsteher) auf ein oder gar zwei Ämter zu verzichten haben. Momentan erfordert dies Ersatzwahlen, was nicht im Interesse der Stimmberechtigten ist; dazu wird das Einfügen eines Artikels 21^a beantragt.

Franz Landolt, Näfels, beantragt namens der CVP-Landratsfraktion Rückweisung. – Das Abstimmungsgesetz soll der Landsgemeinde 2012 oder 2013 zur Gesamtrevision vorgelegt werden. Die Fraktion ist zwar mit dem Inhalt der an sich guten Vorlage einverstanden, doch ist Eile unnötig. Es genügt, wenn die Landsgemeinde in der laufenden Amtsdauer einmal, dafür über eine gründlich erarbeitete und umfassende Vorlage für das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen befindet. Das Behandeln 2012 verletzte auch bezüglich des Memorialsantrages keine Fristen, und die nächsten Gesamterneuerungswahlen finden erst 2014 statt. – In Artikel 15 ist der Begriff „vorfrankiert“ falsch; es ist jene Bezeichnung zu wählen, welche klarstellt, dass nur Zurückgesandtes bezahlt werden muss, also „Geschäftsantwortsendung“. Richtig ist natürlich die Kostenlosigkeit brieflicher Abstimmung.

Priska Müller Wahl, Niederurnen, ist grundsätzlich für Eintreten, aber enttäuscht über das Vorgeslagene sowie über das Fehlen der Stellungnahme des Regierungsrates und von Vernehmlassungen einiger Parteien. – Mit Gesetzesvorgaben sind Vorkommnisse wie bei der Landratswahl 2010 in Glarus Nord zu verhindern, an der 21 Prozent der untersuchten

Wahlzettel Mehrfachausfüllungen enthielten. Von denen waren vor allem die traditionellen Parteien mit über 50 Prozent, die jüngeren Parteien mit nur bis 5 Prozent betroffen. Wegen der wesentlichen Auslegungsunterschiede betreffend Stellvertretung und Hilfe für Schreibunfähige können nun kaum Mehrfachausfüllungen für ungültig erklärt werden, obschon es nicht in diesem Ausmass schreibunfähige Wahlwillige gibt; das Wahlresultat wurde tatsächlich verfälscht. – Daraus sind Lehren zu ziehen. Das Gesetz hat solches möglichst schnell zu verhindern. Das vom Regierungsrat vorgeschlagene ist keineswegs exotisch und progressiv, sondern gilt bereits in vielen Kantonen. Nun wollen Kommissionsanträge manches wieder geübter Praxis angleichen, was falsche Signale aussendete, weil es mit Ausnahme der Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises quasi bei geltender Praxis bliebe, was das eilige Vorgehen kaum rechtfertigte. – Zum Ändern traditioneller Verhaltensmuster braucht es klare Änderungen, wie sie die Regierung vorschlägt. Dem Trend der sinkenden Stimmbeteiligung ist anders zu begegnen, als mit dem Recht die Wahlzettel der Kinder an die Urne bringen zu dürfen, z.B. als Pionier im E-Voting. – Die Rednerin wird sich zu den Artikeln 13, Stellvertretung / Hilfe für Schreibunfähige, und 15^a, Elektronische Stimmabgabe, melden.

Landammann *Röbi Marti* führt aus, der Regierungsrat habe zwar eine rigorosere Stellvertretungsregelung vorgeschlagen, doch stellte diese keine Zumutung dar. – Der Regierungsrat ist mit den Kommissionsänderungen einverstanden und meint, auf nicht ausführlich diskutiertes dürfe heute noch nicht eingetreten werden. – Die Botenganglösung wird wegen der Möglichkeit der brieflichen Abstimmung an Bedeutung verlieren. – Die gebotene Eile rechtfertigt das parallele Durchführen der Vernehmlassung. – R. Marti dankt der Kommission, insbesondere dem Kommissionspräsidenten, für die gute Arbeit, auf die sich einzutreten lohnt.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Landolt ist abgelehnt.

Detailberatung

Art. 11 und 12; Aussagen zu Abstimmungslokalen und Öffnungszeiten

Rolf Hürlimann und die FDP-Fraktion stimmen der Vorgabe, es seien mehrere Abstimmungslokale gleichwertig offen zu halten, grundsätzlich zu. Damit kann die Stimmbeteiligung gefördert werden. Gerade in der aktuellen Phase wäre die Zurücksetzung kleiner Ortsteile nicht sachdienlich. – Die Vorgabe zum Offenhalten (Art. 12 Abs. 5) kann sich aber, darauf sei aufmerksam gemacht, kontraproduktiv auswirken, weil wenig besuchte Abstimmungslokale dann ganz geschlossen werden; problematisch auch der damit verbundene Eingriff in die Gemeindeautonomie.

Martin Laupper, Näfels, empfindet die Vorschrift bezüglich Urnenöffnung zu einschränkend (Art. 12 Abs. 4); es kann sich nur um eine Übergangsregelung handeln. Es braucht mehr Flexibilität, weil die Entwicklung nicht zu stoppen sein wird. Die Reduktion auf drei Gemeinden brachte eine massive Veränderung auch für die Stimmenden. Bereits jetzt ist zu erkennen, dass sie über die Vorlage vom 13. Februar viel häufiger brieflich abstimmen (sogar trotz Frankaturpflicht). Deshalb sollte sich die Kommission zuhanden der zweiten Lesung eine offenere Formulierung überlegen, welche den Gemeinden Anpassungen, z.B. den Verzicht auf einen Vortag, erlaubte. Wichtig ist hingegen das Beibehalten der Urnenstandorte in den Dörfern.

Fridolin Hunold verweist auf die Diskussion des Anliegens in der Kommission. Wäre es wirklich so wichtig, wäre dazu Antrag gestellt worden, was aber nicht geschah. Die Formulierung der Kommission gibt den Grundsatz wieder, es sei der Status quo – mindestens zwei Vortage, mindestens vier Stunden – beizubehalten, was eine starre Regelung erfordert. Eine Änderung liefe dem zuwider. – Die Kommission wird nur auf Ratsauftrag hin das Thema nochmals aufnehmen. Der Kommissionspräsident bittet aber bei einer allfälligen Abstimmung um Ablehnung. – Die Aussage zur brieflichen Stimmabgabe hingegen ist interessant. Bisher

lag der Kanton mit rund 20 Prozent im Vergleich weit zurück, liegt doch der schweizerische Durchschnitt bei 80 Prozent. Führt die Entwicklung zu ähnlichen Verhältnissen, wird darauf zurückzukommen sein; für die Übergangsphase ist aber die starre Regelung beizubehalten.

Martin Laupper verzichtet auf Anfrage des *Vorsitzenden* darauf, eine Abstimmung zu verlangen.

Art. 13 Abs. 1, 2 und 3; Grundsätze für die Stimmabgabe, klärende Ergänzungen

Myrta Giovanoli, Ennenda, beantragt Artikel 13 Absätze 1 und 2 zu fassen: „¹ Die Stimmberechtigten können ihre Stimme persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Bei der Stimmabgabe ist die Stellvertretung (Botengang) durch stimmberechtigte Familienangehörige oder im gleichen Haushalt wohnende stimmberechtigte Personen *nach Massgabe von Absatz 2* zulässig. ² Die stellvertretende Person darf *für* höchstens zwei *andere* Stimmberechtigte *den Stimm- oder Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis zur Urne bringen* vertreten und muss ihren eigenen Stimmrechtsausweis abgeben.“ – Die Ergänzungen wirken klärend. „Die stellvertretende Person darf höchstens zwei Stimmberechtigte vertreten und muss ihren eigenen Stimmrechtsausweis abgeben“, liesse die Interpretation zu, nur sie hätte den Stimmrechtsausweis abzugeben. Da das sicher nicht so ist, muss die Formulierung verdeutlicht werden. Der Änderungsantrag schafft Klarheit und vermeidet die Wiederholung des Wortes „vertreten“. – Allenfalls könnte an der zweiten Lesung darüber entschieden werden.

Rolf Hürlimann begrüsst namens der FDP die Zulässigkeit von Botengängen. Das Wort „Stellvertretung“ ist trotz des erläuternden „Botengangs“ nicht optimal, weshalb der Vorschlag der Vorrednerin zu unterstützen ist. – Festzustellen, wer bei der brieflichen Abstimmung die Briefumschläge einwirft, wird aber unmöglich bleiben. Die Bestimmung kommt in jedem Fall einem Papiertiger gleich.

Fridolin Hunold unterstützt den Antrag Giovanoli, weil er die Absicht der Kommission bezüglich des Botengangs präzisiert, vor allem mit dem Verknüpfen der beiden Absätze. – Er vermutet die Kommission hinter sich, wenn er sich für Zustimmung einsetzt.

Auch Landammann *Röbi Marti* schliesst sich an. – Klareres und erst noch Eleganteres verdient in jedem Fall Unterstützung. – Der Hinweis Laupper kann bei der Gesamtrevision in Kenntnis der Entwicklung bei den eidgenössischen Abstimmungen beachtet werden.

Der *Vorsitzende* erklärt den Antrag Giovanoli als angenommen.

Aus dem Plenum wird Abstimmung gewünscht.

Abstimmungen

- In der ersten Abstimmung wird dem Antrag Giovanoli zu Absatz 1 zugestimmt.
- In der zweiten Abstimmung wird dem Antrag Giovanoli zu Absatz 2 zugestimmt.

Priska Müller Wahl beantragt Absatz 3 mit dem Satz zu ergänzen: „*Ein Helfer darf Wahlhilfe für maximal zwei Personen anbieten und selbst nicht kandidieren.*“ – Sie hätte Hilfe nur durch eine Amtsperson bevorzugt, doch wäre dies vermutlich zu einschränkend. Die Öffnung auf alle Stimmberechtigten verlangt aber Einengungen, um jegliche Wahlbeeinflussung auszuschliessen. Laut Bericht sollen Vertrauenspersonen die Wahlhilfe ausüben; da werden zwei Wahlzettel ausreichend sein. Das Unterzeichnen schützt zwar vor Missbrauch, aber was ist vorzukehren, wenn ein Wahlhelfer 20, 50 Zettel unterzeichnet? Missbrauch nachzuweisen wäre in einem solchen Fall kaum möglich; ein Rechtsstreit wäre vorprogrammiert, was zu vermeiden ist. – Allenfalls könnte die Kommission zuhanden der zweiten Lesung eine andere, juristisch allenfalls klarere Fassung ausarbeiten.

Fridolin Hunold erachtet die Vorgabe einer Nichtkandidatur bei Majorzwahlen als problematisch, weil bei ihnen Kandidaturen bis zum letzten Moment und Wahl von Nichtkandidierenden möglich sind. Zahlenmässige Beschränkung widerspräche hingegen den Kommissionsabsichten keineswegs, verletzte sie doch den Grundsatz, keine Erschwerung für Schreibunfähige, nicht. – Der Landrat soll darüber entscheiden, ob die Kommission, die von diesem Vorschlag keine Kenntnis hatte, darüber befinden soll.

Priska Müller Wahl bittet darum, über die zahlenmässige Beschränkung und Rückweisung an die Kommission getrennt abzustimmen. Der erste Teil ist ihr wichtiger.

Christian Marti, Glarus, ersucht um Ablehnung. – Beide Antragsteile gehen zu weit. Es ist nicht alles gesetzlich regelbar. Das Einhalten der zahlenmässigen Begrenzung wäre vermutlich nur unter hohem Aufwand und mit massiven Auswirkungen kontrollierbar. – In jedem Fall wäre die Ergänzung durch die Kommission auf die Auswirkungen zu überprüfen. Es ist nichts ins Gesetz aufzunehmen, dessen Konsequenzen für Vollzug und Umsetzung kaum überdacht worden sind.

Priska Müller Wahl sieht in ihrem Antrag eher eine Hilfe zur Beseitigung von Unklarheiten. Sie wäre mit Rückweisung an die Kommission einverstanden.

Abstimmungen

- Der Antragsteil „Wahlhilfe nur für zwei Personen“ wird mit 31 zu 19 Stimmen abgelehnt.
- Der Antragsteil „Nichtkandidatur“ wird ebenfalls abgelehnt.

Art. 15 Abs. 3; Klärung kostenloses Erhalten Stimmmaterial und Abgeben der Stimme

Franz Landolt stellt seinen in der Eintretensdebatte angekündigten Antrag und schlägt vor, in Absatz 3 das Wort „vorfrankiertes“ zu streichen. – Die Entfernung des falschen Begriffs bedeutete nur eine redaktionelle Änderung.

Hanspeter Toggenburger, Linthal, einst Posthalter, erklärt den Begriff „Vorfrankatur“ als der „Geschäftsantwortsendung“ gleichbedeutend und somit als richtig. Es werden auch damit dem Auftraggeber nur über den Postkanal zugestellte Sendungen verrechnet; „vorfrankiert“ ist zu belassen, hingegen auf „gebührenfrei“ zu verzichten; eine Verdoppelung ist unnötig.

Rolf Hürlimann schliesst sich seinem Vorredner namens der FDP an, weist aber auf die 10 Rappen hin, welche die Post für ihren Kontrollaufwand den Gemeinden verrechnet, denen die Art des Erfüllens dieser kommunalen Aufgabe eigentlich zu überlassen und nicht vorzuschreiben wäre. Sind die Stimmberechtigten mit der Handhabung in ihrer Gemeinde nicht einverstanden, könnten sie eine Änderung fordern. – Der erste Satz von Absatz 3 ist aber trotzdem zu überprüfen. Er gewährt wörtlich genommen nämlich nur den brieflich Stimmberechtigten gebührenfreie Zustellung des Stimmmaterials, was zu korrigieren ist. – Fraglich auch, ob die briefliche Abstimmung, der Gang zur Urne und die vorzeitige Stimmabgabe, also alles, gefördert werden soll, ist dies doch sehr aufwändig.

Fridolin Hunold meint, diese redaktionelle Frage sei auf dem E-Mail-Weg zu klären. – „Gebührenfrei“ bezieht sich auf die Zustellung der Stimmunterlagen, nicht auf die Stimmabgabe, und hat deshalb in der Vorlage zu bleiben.

Der *Vorsitzende* stellt inhaltliche Einigkeit und die Absicht redaktioneller Prüfung durch die Kommission fest, weshalb innerhalb der zweiten Lesung zu entscheiden sein wird.

Art. 15 Abs. 6; Mitarbeit der Gemeinden gefordert

Christian Marti erklärt als Gemeindepräsident vorab, die Gemeinden unternähmen alles, um den Stimmberechtigten das Kundtun ihres Willens zu erleichtern; niemand sucht nach einer Erschwernis, auch nicht nach Entschädigung für den Versand von Unterlagen. – Absatz 6 empfiehlt deshalb eine Ergänzung: „Der Regierungsrat kann *in Zusammenarbeit mit den Gemeinden* zur Vereinheitlichung der brieflichen Stimmabgabe ergänzende Vorschriften erlassen.“ Vermutlich ist dies ja die Absicht, weshalb sie Erwähnung im Gesetz verdient.

Nach der Aufforderung des *Vorsitzenden* zur Stellungnahme bittet *Fridolin Hunold* das Wort an den Landammann weiterzugeben.

Landammann *Röbi Marti* erklärt sich damit einverstanden. – Einbezug der Gemeinden ist geübte Praxis.

Der *Vorsitzende* stellt Einigkeit fest und erklärt die Ergänzung als angenommen.

Art. 15^a Abs. 1; elektronische Abstimmung bleibt auf Auslandschweizer beschränkt

Martin Laupper, Näfels, will die Sachüberschrift und Absatz 1 ergänzen: „Elektronische Stimmabgabe *insbesondere* für Auslandschweizer.“ – Die elektronische Stimmabgabe muss für Auslandschweizer eingeführt werden, wird aber für die Schweizer ebenfalls bald ein grosses Bedürfnis sein. „Insbesondere“ will aussagen, sobald die zeitlichen, örtlichen und sachlichen Voraussetzungen vorhanden sind, sollten alle von der elektronischen Stimmabgabe profitieren können. – Wir sind nicht hinter dem Mond, sondern leben in einer modernen Welt, deren Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen sind.

Hans Rudolf Forrer widerspricht. – Der regierungsrätliche Antrag verwies nicht auf die Auslandschweizer. Die Kommission wollte vorerst den Artikel gar nicht aufnehmen, liess sich dann aber vom Kompromiss der Aufnahme nur für die Auslandschweizer überzeugen. Bezüglich der generellen Öffnung ist auf die Gesamtrevision, wie sie in zwei, drei Jahren folgen wird, zu warten. Der Antrag Laupper ist abzulehnen.

Priska Müller Wahl bevorzugt den Antrag Laupper. – Das Thema ist nicht zu verschieben sondern anzupacken. Die Hinweise auf erfüllte technische und organisatorische Voraussetzungen schränken genügend ein. Dem Regierungsrat ist für das Erkennen des richtigen Einführungszeitpunktes zu vertrauen.

Fridolin Hunold vertritt die Kommissionsfassung. – Es geht, wie die Vorrednerin sagte, um Vertrauen, das die Ermächtigungserteilung dem Regierungsrat gibt, indem er nach seiner Prüfung über die Einführung entscheiden kann. Die Kommission wählte nach einem Streichungsantrag den Kompromissvorschlag der Begrenzung auf die Auslandschweizer. Beschränkung ist übrigens nicht unüblich: Der Bund kennt sie und einige andere Kantone gewähren die elektronische Stimmabgabe nur 10 Prozent ihrer Stimmberechtigten, weil immer noch nicht alle Sicherheitsbedenken ausgeräumt sind (s. Bericht RR S. 2).

Peter Rothlin setzt genaue Information der Stimmberechtigten bezüglich ändernder Stimmrechtsvorgaben (Passwort, Benutzername usw.) im Gesetz voraus. Der Ablauf für die elektronische Stimmabgabe ist gesetzlich ebenso klar und ausführlich, wie jener über die briefliche vorzuschreiben. – Bei den Auslandschweizern ist dies nicht in gleichem Mass erforderlich, weil die weite Entfernung den postalischen Weg unsicher macht und ihre Zahl beschränkt ist. Auch der Bund beschränkt sich ebenfalls im Sinne eines Versuchs auf sie, und nur dafür ist dem Regierungsrat die Kompetenz zu geben. – Die Öffnung für alle Stimmberechtigten setzte eindeutige gesetzliche Regelung im Abstimmungsgesetz voraus.

Abstimmung: Der Antrag Laupper ist abgelehnt.

Abs. 21^a; kein neuer Artikel „Mehrfachkandidaturen“

Rolf Hürlimann beantragt namens der FDP-Landratsfraktion einen neuen Artikel 21^a betreffend Mehrfachkandidaturen in die Vorlage aufzunehmen. – Die Gemeinderatswahlen 2009 erforderten in Glarus Süd mehrere Wahlgänge und über zwei Monate Zeit, was den Start der neuen Behörde verzögerte und erschwerte, unnötigen Aufwand kostete und die Wahlbeteiligung senkte (Rang 14 im Demokratieranking lässt grüssen). Für in verschiedene Ämter (Gemeindepräsident, Departementsvorsteher, Gemeinderatsmitglieder) Gewählte waren laut einer regierungsrätlichen Weisung von 1986 Ersatzwahlen vorzunehmen, was in Glarus Süd bis zu sechs Wahlgänge hätte erfordern können. Dieses Vorgehen ist unzweckmässig und der Sache nicht dienlich. Zudem lässt das Abstimmungsgesetz eine Lesart zu, welche das Nachrücken von Kandidierenden erlaubte, welche das absolute Mehr an diesem Wahltag erreichten. Dies verbietet einzig die regierungsrätliche Weisung. Das ist zu ändern. Am einfachsten und zweckmässigsten wäre es, der Regierungsrat änderte die Weisung und einfach ist es, die Präzisierung nun im Gesetz festzuschreiben, aufwändig aber würde der Weg über Motion oder Memorialsantrag. – Der Problemlösung mit der Vorlage diene folgende Ergänzung (die den Fraktionen und der Regierung im Voraus zugestellt wurde): „Art. 21^a (neu). *Mehrfachkandidaturen.* ¹ *Wird ein Kandidat gleichzeitig für mehrere, sich gegenseitig ausschliessende Ämter gewählt, so ist er vor Kundmachung der Ergebnisse anzufragen, für welches dieser Ämter er die Wahl annehmen bzw. ablehnen will, sofern er eine solche Erklärung nicht bereits vor der Wahl abgegeben hat.* ² *Der mehrfach gewählte Kandidat hat seinen Entscheid über Annahme bzw. Ablehnung der Wahl raschmöglichst, spätestens aber bis 8 Uhr des folgenden Tages, bekannt zu geben. Verpasst er diese Frist oder ist er nicht erreichbar, so gilt die Wahl für das hierarchisch höhere Amt (z.B. Gemeindepräsident vor Gemeinderat) bzw. für das Amt mit dem grösseren Pensum.* ³ *Der entsprechend frei werdende Sitz gilt als zu besetzender Sitz gemäss Artikel 20.“* – In diesem Fall rückten automatisch die nächstfolgenden Kandidaten nach, welche im gleichen Wahlgang das absolute Mehr erreichten. Nur wenn dieses zuwenige erreichen, findet ein zweiter Wahlgang mit dem relativen Mehr statt, jedenfalls aber ist nicht wieder von vorne zu beginnen. – Eingegangene Einwände wurden teils berücksichtigt; z.B. ist die Antwortfrist verlängert worden; das momentane Fehlen einer solchen Frist stellt ohnehin eine Gesetzeslücke dar. – Gegen heutiges Aufnehmen wird argumentiert, es sei diese Frage mit der bevorstehenden Totalrevision zu beantworten. Dies ist zwar machbar, führt aber kaum zu einer besseren Lösung. Wird mehr Zeit als vorausgesagt benötigt, was ja meist der Fall ist, könnte sie gar erst nach den nächsten Erneuerungswahlen, somit zu spät, gelten; die Sache ist an der kommenden Landsgemeinde zu regeln. – Am einfachsten aber wäre, die Regierung änderte ihre Weisung. – Die FDP begrüsst es, wenn der vorgeschlagene Text von der Kommission auf die zweite Lesung hin überprüft und optimiert würde.

Karl Mächler lehnt den Antrag ab. – Thema ist eine kleine Revision. Es ist nur über von der Kommission Behandeltes zu befinden, da ja in absehbarer Zeit das Abstimmungsgesetz wieder zur Sprache kommen und von einer Kommission behandelt werden wird; so dringend ist die Problemlösung also nicht. – Parallel zur Kommissionsberatung darf keine „Schattenkommission“ beraten und drei Tage vor den Fraktionssitzungen Anträge per E-Mail versenden. Einer aufkommenden „E-Mail-Versende-Politik“ ist früh der Riegel zu schieben; sie ist unseriös und darf nicht Standard werden.

Hans Rudolf Forrer erreichte das E-Mail nicht. Als Präsident des Wahlbüros bezüglich dem ersten Wahlgang für die Gesamterneuerungswahlen in Glarus Süd arbeitete er mit dem Antragsteller erfolgreich zusammen und weiss um die für diese Gemeinde bestehende grosse Sorge; so viele Wahlgänge innert kurzer Zeit schwächen die Wahlbeteiligung. Trotzdem ist die Lösung innerhalb der Gesamtrevision zu finden, was aber unbedingt vor der

nächsten Gesamterneuerungswahl zu geschehen hat. Der Landammann soll sich dazu und zur Bereitschaft einer Weisungsänderung äussern.

Fredo Landolt, Näfels, äussert sich namens des erkrankten Kommissionsmitglieds Marco Hodel für die CVP-Landratsfraktion gegen die Aufnahme, da die an sich berechnigte Einzelfrage nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden darf. Sie hat sich ja bereits für Rückweisung der gesamten Vorlage ausgesprochen, mit der Forderung 2012 eine bereinigte Vorlage zu unterbreiten. Die Beratung hat sich auf das von der Kommission Behandelte zu beschränken.

Peter Zentner, Matt, weiss von keinem Verbot, in der Parlamentsdebatte bei einem traktandierten Thema etwas Neues einzubringen. – Ob das Bundesparlament die Revision des Bundesrechts so zeitig abschliesst, dass an der Landsgemeinde 2012 über die Anpassung befunden werden kann, ist sehr ungewiss. – Sinn der Vorlage ist, das Verfahren für die Stimmberechtigten zu vereinfachen, wozu der Einschub, der sechsmaliges Wählen verhinderte, beitrüge. – Der Redner ersucht um Zustimmung zum Antrag der FDP.

Fridolin Staub, Bilten, beantragt Rückweisung an die Kommission. – Die Debatte dauert nun rund anderthalb Stunden, und angesichts der vielen gestellten Anträge wäre es dieser wichtigen Sache angemessen, von der Kommission eine revidierte und übersichtliche Beratungsgrundlage zu erhalten und danach ohne Mail-Verkehr sondern auf dem ordentlichen parlamentarischen Weg das Thema zum Ziel zu führen.

Fridolin Hunold erklärt, Rückweisung wäre der einzig gangbare Weg um Artikel 21^a einzubeziehen. Der Antrag wurde weder bei den Stellungnahmen der FDP, der Gemeinde Glarus Süd, noch in der Kommission eingebracht. Er wird hier zum ersten Mal diskutiert. In der Kommission wurde einzig ausgesagt, das Abstimmungsgesetz sei insbesondere in Bezug auf die Gemeinden nicht mehr aktuell, was der Antragsstellende mit einigen Hinweisen belegte. Die Kommission befürwortete trotzdem, und mit dessen Stimme, das Beschränken der Teilrevision auf die aktuellen Probleme. Es wäre vor allem ihm gegenüber unfair auf den verspätet eingelangten, zwar berechtigten Punkt einzutreten. Wollte diese ebenfalls berücksichtigt werden, könnte die Vorlage nicht mehr der kommenden Landsgemeinde vorgelegt werden. – Die beiden Anträge sind abzulehnen.

Landammann *Röbi Marti* erkundigte sich betreffend der einfachsten Lösung, dem Ändern der Weisung von 1986. Ratsschreiber und Regierungsrätin, beide juristisch gebildet, bezeichnen sie, im Gegensatz zu Landrat Hürlimann, als klar. Änderung wurde zudem schon verschiedentlich versucht, dies nun zu versprechen ist also keineswegs das einfachste. Den vorgeschlagenen Artikel aufzunehmen ist aber nicht einfach, weil seine Aussage nie diskutiert wurde und dazu keine Vernehmlassung stattfand. Die Frage ist mit der nächsten Gesamtrevision zu beantworten, was durchaus im Sinn von Glarus Süd geschehen kann, und zwar noch vor den nächsten Gesamterneuerungswahlen. – Der Rückweisungsantrag erstaunt, wurde doch bisher materiell an der Vorlage nichts geändert; er ist ebenfalls abzulehnen. – Der Landammann verspricht baldiges Angehen, so dass Glarus Süd bald über eine klare Weisung verfügt.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Staub wird abgelehnt.

Rolf Hürlimann bekundete schon zu Beginn Offenheit und wartete das Votum des Landammanns für seine Replik ab. – Er ist sich der erwähnten Problematik des Vorgehens bewusst, doch soll sich das Parlament mit neu Eingebrachtem auseinandersetzen dürfen, ja müssen, wie dies die Landsgemeinde tut: Sie senkte die Regierungsreform von sieben auf fünf, die Zahl der Gemeinden von sieben oder zehn auf drei; die Verhältnismässigkeit wäre zu beachten. Vor frühem Hinweisen hält hin und wieder berufliche Tätigkeit ab, so dass erst im letzten Moment reagiert werden kann. – Elektronische Abstimmung war Thema, aber Internetnutzung zu Gunsten von neu Eingebrachtem will untersagt werden. Mit gutem Willen

ist die Parlamentsarbeit weiterhin mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vernünftig zu gestalten. – Der Versand ging an die Fraktionspräsidenten nicht an alle Mitglieder. – Da die Voten von inhaltlichem Verständnis zeugten, wird eine Lösung in den nächsten zwei, drei Jahren zu finden sein.

Bruno Gallati, Näfels, bezeichnet das Anliegen bezüglich Mehrfachkandidaturen als berechtigt. – Es ist aber nicht bloss das Vorgeschlagene zu beachten. Da es noch mehr Möglichkeiten zur Lösung der Mehrfachwahlproblematik gibt, ist die Frage innerhalb einer Gesamterneuerung des Gesetzes erst nach dem Prüfen aller Varianten zu beantworten.

Abstimmung: Der Antrag Hürlimann wird abgelehnt. – Weiteres Behandeln des Artikels entfällt somit.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.